



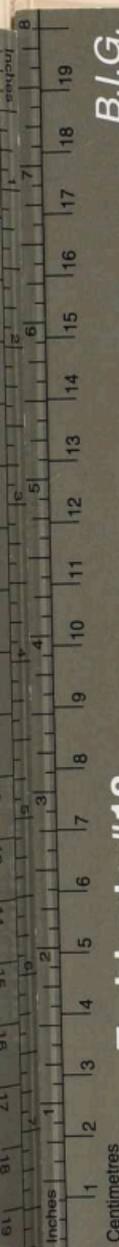
Bibliographische Daten

Titel: Das alte Nürnberger Kriminalrecht
Ersteller: Hermann Knapp
Signatur: Amb. 8. 1365a

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

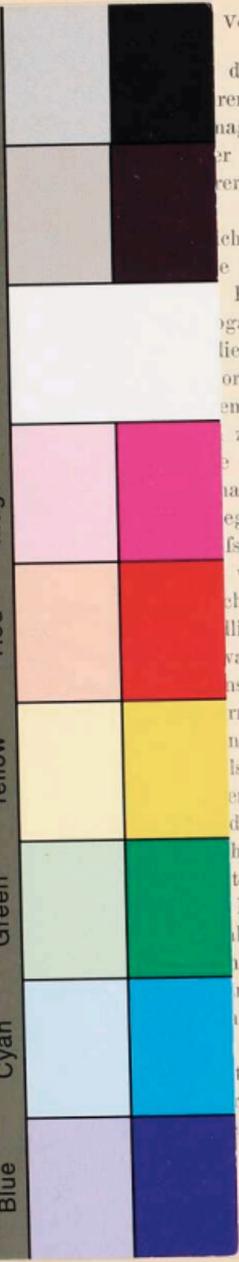
Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.



B.I.G.

Farbkarte #13

Black 3/Color White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue



damaligen Kriminalistik aber, „die
rer bedächtigen Fortentwicklung, ihrer
magischen Feuer der südlichen Doktrin,
er Interesse. Den Schlüssel zu ihrer
er Weiterverfolgung danken wir allein

ch gewichtiger, als die Reichsgesetze,
e so tief, dafs sie — unberührt von
Epoche — sich in dieser nicht nur
ogar überdauern. Nur aus ihnen ver-
lie Unterschiede in der Dezision der
orien zu eruieren. Verschleifen sie
em Einfluss der fremden Theorien, so
zuerst das sieghafte Fortschreiten der
e bemerkbar.

ual gewährt uns hierin die Nürnberger
egium safs neben dem jungen, den
fssporn manch ehrwürdiger, bedacht-
war sein Wort, zäh hielt er fest am
chen ihm und dem Römling der Wort-
lich zu dessen Gunsten eine Einigung
var, prallte ihr Vorschlag nicht selten
nservativeren Laienelement des Rates,
rn gebot, sie sollten sich „dem alten
n die Doctor nichts keren“.

ls man bei Publikation der Karolina
en „loblichen herbrachten gebreuchen“
denke. Wäre dies an sich ein frucht-
hätte der Mißserfolg der Autorität des
ten Neulings nicht wenig Abbruch getan.
Mater Carolinae mehr oder minder,
als zu Bamberg geltenden Rechts und
nierenden, vordem nicht publizierten
n dort zuerst der bisherigen Geheim-
den beispiellosen Erfolg, dafs das
von immerhin bescheidner Gröfse in
tigen Reichsgesetz erhoben ward.

traxis Nürnbergs in dieser Epoche aus
n festzustellen, so steht für Bamberg